

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 7 (1841)
Heft: 5-6

Buchbesprechung: Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse
über das zürcherische Volksschulwesen : nebst einem
pädagogischen Anhange

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Damit will ich ihm jedoch keinen Vorwurf machen, noch ein Misstrauen gegen ihn ausdrücken.

Schließlich erlaube ich mir noch den Wunsch an ihn, die Schulbewegung im Kanton Zürich auch noch im Weitern bis auf die neueste Zeit in ein Gesammtbild zu bringen. Er wird dadurch dem Lehrerstande, dem ich die Lesung der vier Hefte hiemit angelegentlich empfehle, einen angenehmen Dienst erweisen.

Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das zürcherische Volksschulwesen. Nebst einem pädagogischen und statistischen Anhange. Zürich, bei Orell, Füssli und Komp. 1839. (300 S. 8.)

Diese Sammlung, nach Beschuß des Erziehungsraths vom 17. Nov. 1839 durch Hrn. Direktor Scherr gemacht, enthält je die Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse bezüglich auf das Volksschulwesen des Kantons Zürich, nach der Zeitfolge geordnet. Eine chronologische Inhaltsanzeige und ein Sachregister erleichtern das Auflösen und Nachschlagen. Der Herausgeber hat dieser Sammlung zum Nutzen der untern zürcherischen Schulbehörden noch einen werthvollen Anhang beigefügt, enthaltend: Erläuterungen des allgemeinen Lehrplans und der Lektionspläne, statistische Uebersichten, welche letzteren einen ziemlich umfassenden Ueberblick über das dortige Schulwesen gewähren. — Für Schulbehörden und Lehrer ist diese Sammlung um so interessanter, als sie auch einen Bliff in die stufenweise Entwicklung der zürcherischen Schulgesetzgebung gewährt, wie sich dieselbe im Laufe von acht Jahren gestaltet hat. — Be- merkenswerth ist es auch, daß der Erziehungsrath auf 1000 Exemplare unterzeichnete, um sie zu vertheilen: 1 Expl. in jede Schule, 1 an jede Gemeinds- und Sekundarschulpflege, 20 an jede Bezirksschulpflege, 25 an den Direktor und die Lehrer und in die Bibliothek des Seminars, 2 in die Bibliothek der Lehrer an den Kan-

tonal-Lehranstalten, 1 an jedes Mitglied des Erziehungsrathes, 1 an jede oberste Schulbehörde der Schweiz. Zugleich müßte die Herausgabe in der Art geschehen, daß Jedermann die Sammlung auf dem Wege des Buchhandels erhalten könnte. Der Erziehungsrath müßte, was er that.

Des Hauses Fluch und des Hauses Segen. Ein Beitrag zur Begründung der öffentlichen Wohlfahrt und des Glückes der Familien von J. J. Glaßer. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber und Komp. (Joh. Körber). 1841. 120 S. 8.

Vorliegende Erzählung hat den Zweck, in dem Beispiel zweier Brüder nachzuweisen: wie der Landmann unter Gottesfurcht und christlichem Wandel durch Fleiß, Ordnung und verständige Wirthschaft zum häuslichen Glück gelange, aber unter Mißachtung Gottes unter schlechtem Wandel durch Unsleiß, Unordnung und unverständige Wirthschaft sein und der Seinen Ruin begründe. Der Stoff ist somit gut gewählt und nicht nur in sittlicher Hinsicht theils kräftig erhebend, theils kräftig warnend, sondern auch in Absicht auf Landwirthschaft vielfach belehrend. Die Haltung des Ganzen zeugt von dem für Menschenwohl glühenden Gemüthe des Verf. — Die Darstellung ist blühend, dürfte aber hie und da einfacher sein. Der Verf. ist sicherlich noch jung und hat sich zu hüten vor allzu vielem Moralisiren (denn man kann auch hierin des Guten zu viel thun) und vor der Ueberfülle gemüthlicher Zusprüche; denn man möchte sonst leicht Pietismus wittern. Wer für das Volk schreibt, muß in der Wahl des Ausdrucks sehr vorsichtig sein, und daher den Bildungsstand, den Charakter desselben nie aus dem Auge verlieren. In dieser Hinsicht möchte ich den Verf. auf einige Stellen aufmerksam machen. S. 45: „Wenn Geister höherer Art zur Bewunderung hinreißen, so beggnen dem Reissenden bald wieder Individuen, welche